

BESCHLUSS DES RATES
vom 10. Mai 2012
zur Ernennung der Kulturhauptstädte Europas 2016 in Spanien und Polen
(2012/309/EU)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss Nr. 1622/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 über die Einrichtung einer Gemeinschaftsaktion zur Förderung der Veranstaltung „Kulturhauptstadt Europas“ für die Jahre 2007 bis 2019 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

gestützt auf den Bericht der Auswahljury vom Juni 2011 hinsichtlich des Auswahlverfahrens für die Kulturhauptstadt Europas in Spanien bzw. Polen,

in der Erwägung, dass in Artikel 4 des Beschlusses Nr. 1622/2006/EG festgelegten Kriterien vollständig erfüllt sind —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Donostia-San Sebastián und Breslau (Wrocław) werden zur „Kulturhauptstadt Europas 2016“ in Spanien bzw. Polen ernannt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 10. Mai 2012.

Im Namen des Rates

Der Präsident

U. ELBÆK

⁽¹⁾ ABl. L 304 vom 3.11.2006, S. 1.